

Information Corona Nr. 83 vom 06.04.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit der Corona-Info 83 möchte ich Sie über die 13. Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen informieren, die ab dem heutigen Tag inzidenzunabhängige Lockerungen vorsieht.

1. Infektionsgeschehen

Im Landkreis Meißen sind zum heutigen Tage 694 aktive Infektionen bekannt. Weitere 592 Kontaktpersonen befinden sich in Quarantäne. Seit Ausbruch der Pandemie sind im Landkreis Meißen 567 Personen verstorben. Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landkreis heute bei 150,6.

In der Stadt Nossen sind aktuell 63 Personen infiziert. Darüber hinaus befinden sich 30 Kontaktpersonen in Quarantäne. Die Zahl der Verstorbenen hat sich leider auf 22 erhöht.

Den täglich aktuellen Bericht des Gesundheitsamtes finden Sie hier: [Landkreis Meißen - Coronavirus - Statistiken \(kreis-meissen.org\)](https://www.kreis-meissen.org/Statistiken)

2. Inzidenzunabhängige Lockerungen im Landkreis Meißen

Wie bereits in der Corona-Info 82 angesprochen, erlaubt es die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29.03.2021 den Landkreisen, inzidenzunabhängige Lockerungen zu verfügen, sofern die Belegung der Krankenhausbetten (ohne ITS) sachsenweit die Zahl von 1.300 Corona-Patienten nicht überschreitet.

Der Landkreis Meißen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit der 13. Allgemeinverfügung alle durch die Corona-Schutz-Verordnung ermöglichten Lockerungen zugelassen. Diese umfassen:

- Click & Meet ist in bisher geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels sowie in Ladengeschäften nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum möglich. Erlaubt ist maximal ein Kunde pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige zählen nicht mit. Erforderlich ist die Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung sowie ein Hygiene- und Testkonzept, welches den Zutritt für Kundinnen und Kunden nur nach Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests vorsieht.
- Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, ist erlaubt.
- Die Öffnung von weiteren körpernahen Dienstleistungen, wie z. B. Kosmetik- und Tattoostudios, ist ebenfalls zulässig. Benötigt wird hier ein Hygienekonzept, das für Betriebsinhaber/innen und Beschäftigte zwei wöchentliche Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 sowie Maßnahmen, um durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kundinnen und Kunden zu vermeiden, vorsieht. Diese benötigen für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen einen tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests.
- Die Öffnung von botanischen Gärten, Zoos und Tierparks mit vorheriger Terminbuchung und

Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung ist möglich. Gleiches gilt für die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten. Besucherinnen und Besucher müssen jeweils einen tagesaktuellen negativen Covid-19-Schnell- oder Selbsttest vorlegen.

(Quelle: http://www.kreis-meissen.org/Corona13Allgemeinverfuegung_Lockerungen.htm)

Das Landratsamt weist darauf hin, dass ein Test als tagesaktuell zählt, wenn die Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Die 13. Allgemeinverfügung des Landkreises finden Sie hier: <http://www.kreis-meissen.org/download/Aktuelles/AVLockerung.pdf>

Bleiben Sie gesund.

Christian Bartusch

Bürgermeister